

RS UVS Tirol 2005/10/12 2005/16/2446-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.2005

Rechtssatz

Ein Lager- und Manipulationsplatz ist geeignet, bei den nächsten Nachbarn Lärm- und Geruchsbelästigungen bzw Belästigungen durch Staub hervorzurufen. Ebenso ist er geeignet, grundsätzlich Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen. Es ist damit augenscheinlich, dass es einer Betriebsanlagengenehmigung bedarf. Bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte der gewerberechtliche Geschäftsführer der M. Erdbewegung und Transport GmbH sich nach den erforderlichen Bewilligungen für den Standort erkundigen müssen.

Schlagworte

Lager- und Manipulationsplatz, geeignet, bei, den, nächsten, Nachbarn, Lärm- und Geruchsbelästigungen, hervorzurufen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at